

**Vertrag**

**über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur**

**für die Sortierleistung am Ablaufberg BASF**

**Ludwigshafen**

zwischen

**BASF SE**  
Carl-Bosch-Straße 38  
67056 Ludwigshafen

(nachstehend "**BASF**" genannt)

und

(nachstehend „**EVU**“ genannt)

nachfolgend „**Infrastrukturnutzungsvertrag Ablaufberg (INV**  
**Ablaufberg)**“ genannt

## Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 3
§ 1	Vertragsgegenstand und Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Rahmenbedingungen	Seite 3
§ 3	Vereinbarte Leistungen	Seite 4
§ 4	Geheimhaltung	Seite 4
§ 5	Inkrafttreten	Seite 5
§ 6	Schlussbestimmungen	Seite 5

## Anlagen

Anlage 1: Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Ablaufberg (NBS Ablaufberg) incl. der dort aufgeführten Anlagen

### Präambel

Die in den „NBS Ablaufberg“ beschriebenen Einrichtungen sind eine Serviceeinrichtung gemäß § 2 Abs. 9 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betreiberin der Gleisanlagen in der vorstehend benannten Serviceeinrichtung ist die BASF SE.

Die Gleisanlagen des Bf BASF Ubf sind im Norden des BASF-Werkes Ludwigshafen an die VzG-Strecke 3411 Ludwigshafen-Oggersheim – BASF Güterbahnhof in DB-km 5,527 / BASF-km 13,968 an die Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG (übergeordnetes Netz) angeschlossen.

BASF besitzt die Genehmigung zum Betrieb der vorstehend genannten Gleisanlagen. In der örtlichen Richtlinie befinden sich Lagepläne der betroffenen Gleisanlagen.

BASF und das EVU vereinbaren daher was folgt:

### § 1

#### Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses INV Ablaufberg ist die Regelung des Zugangs zur Infrastruktur des BASF Ubf. Die Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur des Bf BASF Ubf (NBS Ablaufberg) sind integraler Vertragsbestandteil.
- (2) Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt ausschließlich die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der zur Sortierung von Wagen am Ablaufberg. Zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BASF-Werksbahn am Standort Ludwigshafen ist ein eigener Infrastrukturnutzungsvertrag erforderlich.

## **§ 2 Rahmenbedingungen**

- (1) Für die Nutzung der Infrastruktur gelten die in den NBS Ablaufberg in ihrer gültigen Fassung aufgestellten Regelungen. Diese Dokumente sind Bestandteil des vorliegenden INV Ablaufberg.
- (2) Änderungen am Regelwerk zur Nutzung der Anlagen teilt BASF dem Vertragspartner schriftlich mit. Das EVU informiert sich dennoch mindestens einmal jährlich eigenständig über Änderungen der NBS bzw. dem Regelwerk unter [www.basf.com/nutzungsbedingungen-bahn](http://www.basf.com/nutzungsbedingungen-bahn).
- (3) Die Übergabe von Wagenzügen zur Sortierung findet im Gleis Z27 statt. Dieses Gleis befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes des „Kombiverkehrsterminals Ludwigshafen“. Das Betreten des Kombiverkehrsterminal-Geländes erfolgt gemäß der Vorgaben der KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH als Betreiber des Terminals. Dies gilt auch für Personen, die im Auftrag des EVU tätig sind (z.B. Wagenmeister).
- (4) Die Vertragspartner benennen Personen oder Ansprechstellen für die
  - Vertragsdurchführung,
  - Betriebsführung und
  - Notfallmeldestelle.Veränderungen sind durch die Vertragspartner schriftlich mit Wirksamwerden der Veränderungen mitzuteilen..
- (5) Die Freischaltung der Züge des EVU zur Anzeige im System LeiDis-NK der DB InfraGO AG für BASF ist obligatorisch. Die Anzeige beschränkt sich auf die Züge mit Zielbahnhof Ludwigshafen (Rhein) BASF Ubf. Die Freischaltung ist durch das EVU bei der DB InfraGO AG vor Beginn der Vertragsdurchführung anzumelden.
- (6) Bei Störungen an der Zufahrt nach Bf BASF Ubf aus Richtung Ludwigshafen-Oggersheim (VzG-Strecke 3411), die zu einer mehrstündigen Nichtbefahrkeit der Strecke führen, kann auf Anweisung von DB InfraGO die südliche Zufahrt von Ludwigshafen (Rhein) Hbf über die VzG-Strecke 3402/3405 zum Südtor und weiter mit Nutzung der BASF-Werksbahn zum Bf BASF Ubf genutzt werden. BASF stellt Informationen dazu zur Verfügung. Die eigenmächtige Nutzung der südlichen Zufahrt zum Bf BASF Ubf ist nicht zulässig.
- (7) Das EVU stellt der BASF unaufgefordert Aufgleis- und Einsatzmerkblätter der eingesetzten Triebfahrzeuge bereit.

## **§ 3 Vereinbarte Leistungen**

- (1) Obligatorische Leistungen der BASF zur Wagensortierung sind in den NBS beschrieben. Das EVU teilt BASF mit Vertragsabschluss Detailinformationen über den geplanten Verkehr mit.

- (2) Fakultativ können weitere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Form und Fristen für die Bestellungen der Leistungen sind in den NBS beschrieben.

#### **§ 4 Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen über Geschäftsgeheimnisse, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen - sofern der empfangende Partner nicht ausschließlich berechtigt ist - nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen, sie im Übrigen jedoch streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartner nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen, und nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und die vorab zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit, soweit dies rechtlich zulässig ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag und dessen Anlagen enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Parteien.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen sowie dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. In diesem Zusammenhang verzichten die Parteien schon jetzt auf die Einrede der mündlichen Vertragsänderung.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch andere, dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ergänzender Anwendung zu diesem Vertrag.

- (4) Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.
- (5) Das EVU wird über die Änderungen der Firmierung sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Firma selbst umgehend informieren.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag samt seiner Anlagen oder über die Gültigkeit des Infrastrukturnutzungsvertrages samt seiner Anlagen ergeben, zunächst auf gütlichem Wege zu klären. Sollte eine Einigung nicht gelingen und der Rechtsweg beschritten werden, so ist Gerichtsstand das für Ludwigshafen am Rhein sachlich zuständige Gericht.

Ludwigshafen, den

, den

BASF SE

ppa.

i.V.

\_\_\_\_\_  
Dr. Eisenhardt

\_\_\_\_\_  
Ebert

\_\_\_\_\_